

WICHTIGER HINWEIS

Rechtslage beim Befreiungsrecht von der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI)

Das Bundessozialgericht hat in einer Entscheidung vom 31.10.2012 grundlegende Neuerungen zum Befreiungsrecht von der gesetzlichen Rentenversicherung formuliert. Demnach müssen Antragsteller bei jedem Wechsel ihrer Beschäftigung zwingend einen neuen Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen. Dies gilt auch für Tätigkeitswechsel innerhalb eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses. Der Antrag muss fristwährend und unter Einhaltung der 3-Monatsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI gestellt werden, da anderweitig die Befreiung nur noch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung rechtliche Wirksamkeit entfalten kann, unabhängig davon, ob zuvor bereits die materiellen Befreiungsvoraussetzungen vorgelegen haben.

Grund für diese Änderung ist, dass das Bundessozialgericht einer einmal ausgesprochenen Befreiung nur noch eine begrenzte Rechtswirksamkeit zusprechen will. Die Befreiung ist demnach auf die jeweilige Beschäftigung bzw. selbständige Tätigkeit, für die eine Befreiung ursprünglich ausgesprochen worden ist, begrenzt. Das Gericht geht insoweit von einem sehr engen Wortlautverständnis des § 6 Abs. 5 S. 1 SGB VI aus und hebt damit eine langjährig anders geartete Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung auf. Die Deutsche Rentenversicherung hat ihre bisherige Befreiungspraxis mittlerweile entsprechend dem Urteilspruch geändert.

Zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung ist daher bei jedem Wechsel der Beschäftigung unverzüglich ein neuer Befreiungsantrag zu stellen. Sofern Ihr Antrag nicht fristgerecht innerhalb von drei Monaten nach Antritt der neuen Beschäftigung beim Versorgungswerk eingeht, tritt eine Doppelversicherung ein, die zu einer doppelten Beitragspflicht, nämlich einmal zum Versorgungswerk und zusätzlich zur Deutschen Rentenversicherung führt. Voraussetzung für eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung ist in jedem Fall, dass eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Wir bitten, die obigen Ausführungen auch für alle zukünftigen Beschäftigungs-/Tätigkeitswechsel zu beachten.

Den Link zur Beantragung der Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung können Sie auf unserer Homepage - www.naev.de - unter „Beitragszahlende“ - Formulare und Merkblätter - abrufen.